

„Brexit und deutsche Umsatzsteuer“

(RA/StB Johannes Bitzer)

Großbritannien und Nordirland sind mit Ablauf des 31.1.2020 aus der EU ausgetreten. Seit dem 1.1.2021 ist der Austritt zollrechtlich und umsatzsteuerlich voll wirksam. Ausnahmen gelten nur für das Gebiet von Nordirland. Das Bundesfinanzministerium hat am 10.12.2020 ein Schreiben zu den Folgen veröffentlicht. Einige Rechtsfolgen des Brexit seien ohne Anspruch auf Vollständigkeit dargestellt:

1. Status

Nordirland ist gemäß Art. 18 **Nordirland-Protokoll** für einen Übergangszeitraum von vier Jahren weiterhin Teil des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems der EU. Zollrechtlich jedoch gehört Nordirland sowohl zum Zollgebiet der EU als auch zum Vereinigten Königreich. Unternehmen in Nordirland erhalten weiterhin eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie eine EORI-Nummer.

2. Warenlieferungen

Umsatzsteuerlich ist Großbritannien seit dem 1.1.2021 wie ein **Drittland** zu behandeln, mit der Folge, dass es keine innergemeinschaftlichen Lieferungen in das Gebiet oder aus dem Gebiet von Großbritannien (mit Ausnahme Nordirlands) mehr gibt. Die britischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (Präfix GB) sind ungültig. Es gelten nunmehr die Vorschriften für steuerfreie **Ausfuhrlieferungen** in Drittländer mit den entsprechenden Belegnachweisen.

Die Vorschriften für den **EU-Versandhandel** (§ 3c UStG) gelten nicht im Verhältnis zu Großbritannien. Ob eine Registrierungspflicht in Großbritannien für den Lieferer besteht, ist nach britischem Recht zu prüfen.

Für **Einfuhren** aus Großbritannien gelten ebenfalls ab 1.1.2021 die innergemeinschaftlichen Warenverkehrsregelungen nicht mehr. Die Ware muss als Nicht-Unionware in Deutschland verzollt und mit Einfuhrumsatzsteuer versteuert werden. Britische Unternehmen brauchen dafür einen indirekten Vertreter (Art. 170 Abs. 2 UZK).

Bei Lieferungen von britischen Unternehmen **an Private** (Nichtunternehmer) in Deutschland (B2C) ist zu prüfen, wer die Einfuhrumsatzsteuer schuldet. Schuldet sie der britische Unternehmer, muss er sich in Deutschland umsatzsteuerlich registrieren lassen und mit deutscher Umsatzsteuer abrechnen. Ab dem 1.7.2021 gelten neue Vorschriften für den Versandhandel.

3. Sonstige Leistungen

Bei sonstigen Leistungen an britische Unternehmer (B2B) fällt ab 1.1.2021 die Meldepflicht in der Zusammenfassenden Meldung weg; in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind sie dennoch anzugeben. Statt der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers sollte zukünftig die **britische Umsatzsteuernummer** auf der Rechnung angegeben werden. Gemäß § 3a Abs. 8 UStG gelten besondere Leistungsortbestimmungen insbesondere für Güterbeförderung, Veranstaltungsleistungen und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen.

Bei sonstigen Leistungen **an Private** (B2C) gelten teilweise Sonderregelungen gemäß § 3a Abs. 4 UStG (Empfängerort-Prinzip).

Bei sonstigen Leistungen von britischen Unternehmern an deutsche Unternehmer (B2B) ist zukünftig nicht mehr § 13b Abs. 1, sondern § 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG anwendbar.

4. Elektronische Marktplätze

Beim Handel über elektronische Marktplätze müssen britische Unternehmen zukünftig eine Bescheinigung über ihre steuerliche Erfassung vorlegen, auch wenn sie die Lieferchwelle nach § 3c UStG nicht überschreiten, und stets einen inländischen Empfangsbvollmächtigten benennen. Außerdem müssen sie eine Genehmigung beantragen, wenn sie Rechnungen in elektronischer Form außerhalb des Gemeinschaftsgebiets aufbewahren wollen. Papierunterlagen sind stets in Deutschland aufzubewahren.

5. Vorsteuererstattung

Vorsteuerbeträge aus Großbritannien können zukünftig nicht mehr im digitalen EU-Vergütungsverfahren geltend gemacht werden. Sie sind direkt in Großbritannien zu beantragen. Das Verfahren setzt die Vorlage von Originalrechnungen und Originalbelegen über Einfuhrumsatzsteuer voraus. Hierfür gelten enge Fristregelungen (in Deutschland bis 30.6. des Folgejahres).

6. OSS und MOSS

Für Fernverkäufe aus Großbritannien gilt ab 1.7.2021 ein besonderes Besteuerungsverfahren (OSS) gemäß § 18k UStG. Für bestimmte sonstige Leistungen gemäß § 3 Abs. 5 UStG gilt für Unternehmer aus Drittstaaten ein besonderes Verfahren nach § 18 Abs. 4c UStG (MOSS). Soweit dieses Verfahren nicht gilt, muss sich der britische Unternehmer in Deutschland oder einem anderen EU-Staat registrieren lassen.

München, den 28. April 2021

Dr. Langenmayr und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwalt Steuerberater



Johannes Bitzer
Rechtsanwalt
Steuerberater
jbitzer@dr-langenmayr.de